



# JuLeiCa-classix

## "Grundkurs"

### Zur Ausbildung als Jugendgruppenleitende und zum Erwerb der JuLeiCa



**14.10. - 20.10.2023**  
**Jugendbildungsstätte**  
**Tettenborn**



**An die**  
**Ev. Jugend der Propstei Goslar**  
**Propsteijugendbüro**  
**Alte Dorfstraße 16**  
**38729 Langelsheim**

#### Anmelde- und Teilnahmebedingungen

**1. Allgemeines**  
Die Freizeitfahrten und Seminare (Maßnahmen) der Evangelischen Jugend der Propstei Goslar werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich dazu bereit, sich der Maßnahme ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft miteinzubringen.

**2. Anmeldung und Vertragsabschluss**  
Mit der Anmeldung wird dem / der Teilnehmer\*in bzw. dessen / deren Sorgeberechtigten der Abschluss eines Leistungsvertrages aufgrund der in Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Bedingungen verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular oder per Onlineanmeldung auf der Website des Veranstalters. Bei Minderjährigen ist die von einem / einer Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Erfolgt die Anmeldung online, erhält die anmeldende Seite eine Mail, dass die Anmeldung eingegangen ist. Diese Mail ist zu unterschreiben und dem Veranstalter zuzuschicken. Mit der Übersendung einer Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zustande. Sollte die Maßnahme bereits voll befristet sein, wird der Anmeldevertrag umgehend unterschrieben. Sollte die Maßnahme wider Erwarten mit einem Überschuss abschließen, erklärt sich der / die Teilnehmende bereit, den überschüssigen Betrag als Spende für den Veranstalter zur Verfügung zu stellen, soweit dieser die Summe von 30,00 € pro Teilnehmenden nicht übersteigt. Eine Spendenbescheinigung kann auf Antrag ausgestellt werden.

**3. Zahlungsbedingungen**  
Nach Abgabe der Anmeldung ist die angegebene Anzahlung zu leisten (siehe Info zu den Maßnahmen). Die Restzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme auf das vom Veranstalter angegebene Konto eingegangen sein. Bitte geben sie unbedingt die genaue Bezeichnung der Maßnahme, den Namen des / der Teilnehmenden und die entsprechende Haushaltsstelle an. Bei Seminaren und Aktionen muss der Teilnahmebetrag spätestens eine Woche vor Beginn eingegangen sein. Ermäßigungen oder Ratenzahlungen können forms bis zum Anmeldeabschluss beim Geschäftsführenden Diakon beantragt werden.

**4. Umfang der Leistungen**  
Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) der Teilnehmenden erforderlich ist: er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen gemeinsam mit der Anmeldung mitzuteilen. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungs- oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtschnitt der Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für den/ die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Beginn der Maßnahme, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Teilnahmevertrag zurückzutreten: er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

**5. Rücktritt der Teilnehmenden, Ersatzperson**  
Der/ die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der Anmeldende vom Teilnahmevertrag zurück oder tritt der/ die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Beginn der Maßnahme 33% des Teilnahmebetrages, zwischen dem 21. und 6. Tag vor Beginn der Maßnahme 60% des Teilnahmebetrages und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Maßnahme 100% des Teilnahmebetrages. Der/ die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Erfordernissen der Maßnahme genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.

**6. Rücktritt/ Kündigung durch den Veranstalter**  
**Der Veranstalter kann:**  
a) bis 14 Tage nach Erhalt der Teilnehmerinformation vom Vertrag zurücktreten, wenn für ihn erkennbar ist, dass etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist;  
b) bis 14 Tage vor Reisebeginn vom Teilnahmevertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreicht wird. Bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Woche vor Beginn. In beiden Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebetrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden bestehen nicht. Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen bevollmächtigte Vertreter\*innen können vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:  
a) wenn der Anmeldende oder der/ die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebetrag nicht fristgerecht bezahlt wird;  
b) bei einem späterem -auch erst während der Maßnahme- Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände der/ des Teilnehmenden;  
c) wenn der/ die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Leitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadenfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/ die Teilnehmende so in einen Maßnahmevertrag verhält, dass die sofortige Aufhebung des Leistungsvertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der/ des Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.  
In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Teilnahmebetrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der/ der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Wird die Durchführung der Maßnahme infolge der Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Teilnahmevertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, der/ die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

**7. Hinweis für Zeltlager**  
Ich habe mein Sohn / meine Tochter darauf hingewiesen, dass innerhalb des Zeltes kein Insekten- oder Desopry (ebenso alle Substanzen, die zu einer Schädigung der Zelthaut führen könnten) verwendet werden dürfen.

**8. Haftung/ Haftungsbegrenzung**  
Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reisekrankheitskosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.) die die bei der Teilnahme der/ des Teilnehmenden verbundenen Risiken zu mindern. Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reise Dokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich.  
Die Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebetrag, soweit ein Schaden des Maßnahmeteilnehmenden während der Maßnahme noch gar nicht festgestellt ist oder soweit der Veranstalter für einen dem/ der Maßnahmeteilnehmenden entstandenen Schaden allein wegen eines Leistungssträgers verantwortlich ist.  
Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden des/ der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer der folgenden Pflichten des Veranstalters oder einer vorzusetzenden oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Bei auftretenden Schäden der/ des Teilnehmenden verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er/ sie ist verpflichtet, Beauftragungen unverzüglich der Leitung der Maßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe der/ des Teilnehmenden vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Beauftragung der/ des Teilnehmenden zur Abhilfe der/ des Teilnehmenden notwendig ist.  
Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet zur Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Kommt ein/ eine Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen dem/ der Teilnehmenden keine Ansprüche mehr zu. Ansprüche nach § 651 c bis f des BGB hat der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig geltend gemacht hat. Die vertraglichen Ansprüche des/ der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme.

**9. Zuschussbeantragung**  
Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen, sowie dem Land Niedersachsen und ggf. vom Bund angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahme erforderliche Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.



**Du bist herzlich zur Teilnahme an unserem Seminar eingeladen, wenn...**

- du mindestens 15 Jahre alt bist...
- du Lust hast etwas mit anderen zu erleben
- du demnächst Aufgaben in der Kinder – und Jugendarbeit einer Kirchengemeinde oder Einrichtung übernehmen möchtest
- du als Mitarbeiter\*in in eine Freizeit / ein Seminar begleiten wirst
- dich Pädagogik, Gruppendynamik oder Selbsterfahrung interessieren

**Folgende Themen stehen innerhalb der Seminarwoche auf dem Programm:**

- Gestaltung von Anfangssituationen
- Motivation und Ziele
- Gruppenphasen, Rollen in Gruppen, Leitungsstile
- Interkulturelle Arbeit
- Entwicklungspsychologie
- Kommunikation und Interaktion, Spiele in Gruppen
- Rechtsfragen für Jugendleitende
- Kindeswohlgefährdung, etc.
- Rhetorik, Umgang mit Konflikten, Gender
- Grundlagen der Ev. Jugend & Jugendverbandsarbeit
- Gestaltung von Andachten
- Methoden von Reflexion und Feedback

**Zum Erwerb der Jugendgruppenleitenden-Card muss eine abgeschlossene Ausbildung in Erster Hilfe nachgewiesen werden**

(dies kann auch nach diesem Kurs erfolgen).

**Weiterhin verpflichten sich die Teilnehmenden im Anschluss an den Kurs ein Praxis-Projekt durchzuführen.**

**Teilnehmerbeitrag: 99,00 €**

einschließlich Fahrt, Unterkunft, Verpflegung und Seminarmaterial.

Trotzdem zu teuer? Fragt in Eurer Kirchengemeinde nach bzw. sprecht uns an – Zuschüsse sind möglich.

Das Seminar wird aus Mitteln des Landes, der Landkreise, Kommunen sowie der Landeskirche Braunschweig gefördert.

**Anmeldeschluss: 30. September 2023**

Die Anzahl der Teilnehmendenplätze ist auf 12 Personen je Propstei begrenzt.

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung bitten wir um Überweisung des Teilnehmendenbeitrages auf folgende Bankverbindung:

Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land Goslar  
**Sparkasse Hildesheim-Goslar-Peine**  
**IBAN DE04 2595 0130 0000 0185 64**  
**BIC NOLADE21HIK**

**Bitte angeben:**

Name d. Teilnehmenden & HHSt 400.1100.01.1300.120

**Veranstalter**

**Ev. Jugend der Propstei Gandersheim-Seesen & Evangelische Jugend der Propstei Goslar Propsteijugendbüro**

Alte Dorfstraße 16, 38729 Langelsheim  
 Tel. 05341/9052345; 0175-7412507  
 Fax 05341/9052346

E-Mail: [ev-jugend.goslar@lk-bs.de](mailto:ev-jugend.goslar@lk-bs.de)  
[www.evj-goslar.de](http://www.evj-goslar.de)

**Seminarleitung:**

Mario Riecke, Geschäftsführender Diakon Goslar  
 Anke Jaehn, Geschäftsführende Diakonin  
 Gandersheim-Seesen und Team

# Anmeldung

**JuLeiCa-classix  
 „Grundkurs“ 14.10. bis 20.10.2023  
 in Tettenborn**

Hiermit melde ich mich / meine Tochter / meinen Sohn verbindlich zu dem oben genannten Seminar an.

Name \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

Vegetarische Ernährung  ja  nein  
 Mein Sohn / meine Tochter darf sich während des Seminars in kleinen Gruppen (mind. 3 Pers.) ohne Aufsicht bewegen.  
 Ich bin damit einverstanden, dass die Ev. Jugend der Propstei Goslar Fotoaufnahmen auf der Homepage und für Werbemittel (Flyer etc.) verwenden darf.  
 Die Teilnahmebedingungen sind mir bekannt und werden mit der Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Teilnehmende

\_\_\_\_\_  
 Unterschriften der Erziehungsberechtigten